

nach meiner Ansicht scheint es doch gegen die hohe Staatsregierung und gegen die zweite Kammer zu gehen, wenn ein solches Decret ad acta genommen und herüber transportirt wird, d. h. mit andern Worten: wir haben es der zweiten Kammer hingegeben, und die mag sehen, was sie damit anfängt. Ich glaube, daß dies nicht dazu führt, ein gutes Einverständnis zwischen beiden Kammern zu erhalten; und damit dies erhalten werde, muß ich sehr wünschen, daß bei Bearbeitung der Landtagsordnung dieser Punkt eine Berücksichtigung finde, jedoch unbeschadet des Rechts der Krone.

Abg. D. Geißler: Ich weiß nicht, ob das Gutachten der Deputation, der wörtlichen Verwahrung ungeachtet, der Prærogative der Krone nicht in der That zu nahe tritt. Es scheint mir in dem Worte „künftig“ zu liegen, daß die Deputation der hohen Staatsregierung anrath, eine gewisse Regel bei dem Verfahren anzunehmen. Wenn Jemanden eine Regel angerathen wird, der bloß an sein Gutbefinden gebunden ist, so will es mir scheinen, als ob dieses Gutbefinden dann nicht in seiner Integrität erhalten werde. Ich kann mich also dem Deputationsgutachten nicht anschließen.

Abg. Braun: Wie man von Beeinträchtigung der Rechte der Krone sprechen kann, ist mir unbegreiflich. Es ist in dem Deputationsbericht 1) ausdrücklich gesagt, wie die §. 122 der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten bleiben soll, was sich von selbst versteht; 2) es solle der hohen Staatsregierung anheimgegeben werden, also es soll in ihr Ermessen gestellt werden, ob der im Deputationsgutachten ange deutete Weg nicht förderlicher sei. Wenn ich aber in Jemand's Ermessen stelle, eine Sache künftighin so oder so zu machen, so kann man doch in der That nicht behaupten, daß ich ihm eine gewisse Vorschrift gebe und eine Regel vorschreibe. Es scheint mir daher die Ansicht des letzten Sprechers durchaus dem vorliegenden Sachverhältniß gar nicht entsprechend zu sein.

Abg. D. Geißler: Gerade in dem Worte „künftighin“ scheint zu liegen, daß eine Regel anzunehmen sei. Regel und Willkür sind aber entgegengesetzte Begriffe, und wo die Regel ist, da hört die Willkür auf. Um mich eines Vergleichs zu bedienen (wobei ich die geehrte Deputation bitte, denselben nicht übel zu deuten, indem ich ihn bloß gebrauche, um das, was ich sage, mehr hervortreten zu lassen), so kommt mir der vorliegende Fall gerade so vor, als wenn ich zu Jemanden sagte, er möge mir hundert Thaler schenken, aber es solle seinem Vermögen dadurch kein Eintrag geschehen. Hier rathen wir, es möge die Regierung eine Regel annehmen, dabei solle aber ihre Willkür vollständig bleiben.

Abg. Braun: Ich erwähne weiter Nichts darauf; die Sache liegt klar vor, und die Kammer möge beurtheilen, ob eine solche Interpretation sachgemäß ist.

Secretair Abg. D. Schröder: Das Wort „künftighin“ finde ich ganz sachgemäß; man kann doch nicht die Regierung ersuchen, für die Vergangenheit ein anderes Verfahren eintreten zu lassen. Wenn Etwas anders werden soll, muß es doch für die Zukunft anders werden, und ich wüßte gar nicht, wie man das anders und besser ausdrücken sollte, als durch das Wort künftighin.

Abg. Sachse: Der geehrte Sprecher, welcher das Beispiel von den hundert Thalern aufführte, möge nur die andern Worte zum Deputationsgutachten hinzufügen, und er wird sehen, wie unverfänglich es ist. Ich halte dafür, daß der Antrag unbedenklich sei. Die hohe Staatsregierung möge das betreffende Decret an die erste oder zweite Kammer bringen, so handelt sie doch immer nach freiem Willen und ist durch den Antrag beider Kammern nicht beengt.

Präsident D. Haase: Will noch Jemand in der Sache sprechen?

Vizepräsident Eisenstuck: Ich wollte mir erlauben, einen Antrag zu stellen. In Erwägung, daß Seiten der hohen Staatsregierung man geäußert hat, man sei nicht geneigt, auf die Sache einzugehen, so sehe ich mich veranlaßt, einen Antrag dahin zu stellen: „Es möge der ersten Deputation der Auftrag ertheilt werden, bei Berathung der Landtagsordnung nähere Vorschläge über die vorliegende Frage zu thun.“

Präsident D. Haase: Will die Kammer diesen Antrag unterstützen? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand über diesen Vorschlag oder über den Antrag der Deputation sprechen will.

Vizepräsident Eisenstuck: Zur Unterstützung ist mein Antrag gediehen. Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Motivierung. Er ist keineswegs eine Abweichung vom Deputationsgutachten, sondern nur eine Folge der von der hohen Staatsregierung geschenehen Erklärung. Ausführbar in der Landtagsordnung scheint er allerdings zu sein, ohne daß dem Rechte der Krone zu nahe getreten wird. Es gehört dieser Gegenstand auch in die Landtags- und Geschäftsordnung, da eine Menge Bestimmungen darin begriffen sind, die zum Zweck haben, die Art und Weise der Berathung zu normiren. Deshalb glaube ich, hat die Kammer weiter Nichts zu thun, wenn ein Decret an sie gelangt, als ohne Weiteres darüber zu verfügen, es entweder an die andere Kammer abzugeben, oder, wenn ihr dieses obliegt, der Berathung des Decrets im Allgemeinen, wenn auch nicht im Speciellen, sich zu unterziehen. Ich glaube, das gehört in die Landtagsordnung.

Abg. Braun: Ich glaube nur, daß der Antrag des Herrn Vizepräsidenten immer sein Hinderniß finden dürfte in der §. 122 der Verfassungsurkunde; so lange wir diese nicht abändern können, so lange kann auch eine entgegenlaufende Bestimmung nicht in die Landtagsordnung gebracht werden. In den Händen der Regierung wird es immer bleiben müssen, die Decrete nach ihrer Wahl an die eine oder andere Kammer zu bringen, und so lange dieses der Fall ist, scheint kein Erfolg daraus hervorzugehen, wenn dem Antrag des Herrn Vizepräsidenten Folge geleistet wird.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß mir noch einmal das Wort erbitten. Ich kann nur beklagen, daß der geehrte Abgeordnete mich völlig mißverstanden hat. Er hat sich die Frage anders gestellt, als wie ich sie mir gestellt habe. Das ist gar nicht in Frage, daß das Kronrecht besteht, und daß es weder ein-